

**Satzung über die Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Nieheim für
ausländische Flüchtlinge**
(in der ab 01.02.2023 gültigen Fassung der 3. Änderungssatzung vom 02.02.2023)

Der Rat der Stadt Nieheim hat in seiner Sitzung vom 02.02.2023 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Übergangsheime im Sinne dieser Satzung sind folgende Wohnunterkünfte für ausländische Flüchtlinge im Gebiet der Stadt Nieheim:

- a) Steinheimer Straße 13
- b) Steinheimer Straße 15
- c) Siebenbergstraße 22
- d) Wohnpark 1
- e) Wohnpark 2
- f) Wasserstraße 11
- g) Sommersell 9

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

**§ 2
Rechtsform und Zweckbestimmung**

(1) Die Stadt Nieheim unterhält Übergangsheime zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG).

(2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Nieheim und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

**§ 3
Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime**

Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

**§ 4
Einweisung**

(1) Unterzubringende Personen werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen.

(2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(3) Die Stadt Nieheim ist berechtigt aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit und der Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime oder von einem Übergangsheim zum anderen zu veranlassen. Hierbei sind die besonderen Belange der Benutzer, insbesondere ihre familiären Interessen, zu berücksichtigen.

(4) Mit der erstmaligen Einweisung erhält der Haushaltsvorstand die schriftliche Bestätigung, einen Abdruck der Nutzungs- und Hausordnung sowie den Unterkunftsschlüssel.

§ 5

Ordnung in den Übergangsheimen, Ende der Nutzung

(1) Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine Benutzungs- und Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Über die Benutzungs- und Hausordnung hinaus können jedoch in Einzelfällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Benutzern und Besuchern erfolgen.

(2) Jeder Benutzer und Besucher ist verpflichtet die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungs- und Hausordnung zu beachten sowie den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt Nieheim Folge zu leisten.

(3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der mit der Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt Nieheim vorgenommen werden. Der Benutzer ist verpflichtet Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Unterkunft unverzüglich der Stadt Nieheim mitzuteilen.

(4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn

1. dem Benutzer anderweitig ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht,
2. der Benutzer durch sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen diese Satzung, die Benutzungs- und Hausordnung oder zulässige Anweisungen der Bediensteten der Stadt Nieheim den Betrieb des Übergangsheimes oder das Verhältnis zu den anderen Benutzern unzumutbar stört und die Konflikte nicht auf andere Weise behoben werden können.

(5) Der Benutzer hat die Unterkunft im Übergangsheim unverzüglich zu räumen, sobald die Einweisung widerrufen wird oder der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

(6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Nieheim.

§ 6

Zutritt zu den Räumen der Übergangsheime

(1) Beauftragte des Bürgermeisters sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Nutzung die Übergangsheime jederzeit zu betreten. Die allein genutzten Unterkunftsräume dürfen in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr betreten werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.

(2) Zur Wahrung der Interessen der Benutzer kann bestimmten Personen und Gruppen in besonderen Fällen das Betreten der Übergangsheime und deren Grundstücke auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluss

(1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Stadt Nieheim, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. Besucher zufügen, übernimmt die Stadt Nieheim keine Haftung.

§ 8

Verbleib beweglicher Habe

(1) Die Unterbringung von beweglicher Habe in den Übergangsheimen ist nur mit Genehmigung der mit der Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt Nieheim statthaft. Widerrechtlich aufgestellte Habe kann auf Kosten des Eigentümers in Räumen außerhalb der Übergangsheime gelagert werden.

(2) Die gesamte Habe ist beim Auszug unverzüglich mitzunehmen.

(3) Zurückgebliebene Sachen werden von der Stadt Nieheim gelagert. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens drei Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass das Eigentum daran aufgegeben worden ist. Verwertbare Sachen werden dann einem gemeinnützigem Zweck zugeführt, nicht verwertbare Sachen werden vernichtet. Bewegliche Sachen, deren Zustand eine Verwahrung nicht rechtfertigen, werden sofort vernichtet.

§ 9

Gebührenordnung

(1) Die Stadt Nieheim erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren.

(2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime, sobald sie nicht mehr im Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) stehen. Dies gilt nicht für allein wirtschaftlich bedingte Haushaltsgemeinschaften.

(3) Benutzungsgebühren sind für die Dauer des Nutzungsverhältnisses monatlich zu entrichten. Dies beginnt mit dem Tag der Einweisung und der Benutzungsmöglichkeit. Beginnt das Nutzungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrages berechnet. Bei der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft innerhalb eines Monats verbleibt es bei dem festgesetzten Betrag für die aufgegebene Unterkunft. Endet das Nutzungsverhältnis innerhalb eines Monats, verbleibt es bei dem zu entrichtenden vollen Monatsbetrag. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr.

(4) Die Benutzungsgebühr wird pro Person berechnet und beträgt monatlich 167,49 €.

In der Benutzungsgebühr sind bereits die Kosten für die Abfallgebühren, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Telefonkosten, Ungezieferbekämpfung, Gebäude- und Inventarversicherung sowie die Instandhaltungskosten enthalten.

(5) Die Benutzungsgebühr ist jeweils bis spätestens zum 5. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Nieheim auf das Konto bei der Sparkasse Höxter IBAN: DE06 4725 1550 0005 0000 47, BIC: WELADED1HXB oder der Vereinigten Volksbank eG IBAN: DE62 4726 4367 5500 0032 00, BIC: GENODEM1STM, zu zahlen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Nieheim über die Errichtung und Unterhaltung von Übergangwohnheimen vom 19.12.1990 und die Satzung der Stadt Nieheim über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangwohnheimen vom 19.12.1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 08.12.2016

Der Bürgermeister
Rainer Vidal Garcia